



Hygienekonzept
für die Einrichtungen des Fachbereichs Kunst, Kultur und Geschichte unter
Pandemiebedingungen (Stand 07.06.2021)

Auf Grundlage des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Kultur und
Europa vom 04.06.2021.

Genauere Informationen unter:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>

Zeitraum: ab 04.06.2021 bis auf Weiteres

1 Einleitung

Auf Grundlage der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmen Verordnung in der geltenden Fassung wurde von der Senatsverwaltung für Kultur und Europa ein aktualisiertes Hygienekonzept zum 04.06.2021 festgelegt. Darauf basierend gelten nun auch für den Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte neue Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Das vorliegende Hygienerahmenkonzept definiert welche Maßnahmen für die Öffnung der komm. Kultureinrichtungen, inkl. Bibliothek und Archiv, für Kulturveranstaltungen sowie Angebote der MIK - Jugendkunstschule und Educationprogramme im Sachgebiet zeitgenössische Kunst und Erinnerungskultur sowie für Projekte im öffentlichen Stadtraum zu treffen und einzuhalten sind.

Alle festen Beschäftigten, externe Honorarkräfte und Dienstleistende sowie alle Besucher*innen der Kultureinrichtungen des BA Mitte sind über die nachstehenden Regeln hinaus angehalten, die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Die nachstehend für den Fachbereich Kunst, Kultur und Geschichte formulierten Regeln sind sinngemäß für alle dezentralen Kultureinrichtungen und deren geplanten Veranstaltungen anzuwenden, unter zusätzlicher Beachtung der dort geltenden Vorschriften. Im weiteren Pandemieverlauf werden die Hygienepläne an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst. Dabei werden die Maßgaben aktualisierter Eindämmungsmaßnahmenverordnungen sowie entsprechende Hinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert-Koch-Instituts berücksichtigt.

Für die bezirkliche Kulturarbeit sind die wichtigste Punkte:

- a) Publikumsverkehr ohne Testpflicht in geschlossenen Ausstellungsräumen und Ausstellungsbesuchen im Außenraum
 - Museen, Galerien und Gedenkstätten dürfen für den Publikumsverkehr öffnen (keine Testpflicht für Besucher*innen)
 - Bibliotheken und Archive können genutzt werden (keine Testpflicht für Besucher*innen)

- b) Publikumsverkehr mit Testnachweis (24h) in geschlossenen Räumen
 - Kulturveranstaltungen vor körperlich anwesendem Publikum in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 100 Anwesenden erlaubt (Testpflicht für Besucher*innen)

- Kulturveranstaltungen mit mehr als 100 Anwesenden können in geschlossenen Räumen mit maschineller Lüftung durchgeführt werden (Testpflicht für Besucher*innen)

c) Kulturveranstaltungen im Außenraum mit Testnachweis (24h)

- Veranstaltungen im Freien mit bis zu 500 zeitgleich Anwesenden sind erlaubt (ab 251 Teilnehmenden besteht u.a. die Testpflicht für Besucher*innen).

d) Jugendkunstschule und Kurse, Führungen für Schulklassen, Kitagruppen und Studierende

In Jugendkunstschulen sowie in freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen darf Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsbetrieb in Präsenz stattfinden, das gilt auch für Veranstaltungen der kulturellen Bildung. (Testpflicht besteht für Kursleitungen und Teilnehmer*innen; Ausnahme bei Angeboten für gebunden Schulklassen: Die Testpflicht entfällt für Teilnehmer*innen, die bereits im Rahmen des Schulbesuches getestet wurden dies bescheinigen)

2 Dienstbetrieb / Arbeitsorganisation

- Der **Dienstbetrieb** im Amt für Weiterbildung und Kultur gilt vorerst und nach wie vor als nicht eingeschränkt. Grundsätzlich gelten die bereits bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln (1,50 Meter Sicherheitsabstand, FFP2 Maske, nach 45 Minuten lüften, Luftreiniger in den Büros einsetzen).
- Zu beachten ist, dass Luftreinigungsgeräte nicht die allgemeinen Hygienemaßnahmen außer Kraft setzen. Durch die Luftreiniger sind Beratungen in Präsenz von fünf Beschäftigten ohne tagesaktuellen Test unter Einhaltung der o.g. Rahmenbedingungen möglich.
- Bei Doppelbelegungen in den Büros sowie auf Gängen und öffentlichen Bereichen der Dienstgebäude muss eine FFP2 Maske (s.u.) getragen werden. Die Masken werden vom Bezirksamt für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt. In den Büros und Veranstaltungsräumen stehen mobile Lüftungsanlagen zur Verfügung.
- Grundsätzlich ist **mobiles Arbeiten** möglich und sollte soweit möglich bevorzugt werden. Kameras und Headsets wurden für alle feste Mitarbeiter*innen zur Verfügung gestellt.
- Dienstliche Beratungen und Präsenztreffen werden soweit möglich über **Videokonferenzen** abgehalten. Accounts über zoom und nextcloud stehen ausreichend zur Verfügung.
- Das Kommunikations- und Verwaltungsgeschehen wird soweit wie möglich kontaktarm (digital oder telefonisch) abgewickelt, einschließlich Kursanmeldung

und -durchführung in der MIK, Beratung bei Antragsteller*innen und Bibliotheks-/Archivnutzer*innen im Museum.

- Der Aufenthalt in den Gebäuden ist grundsätzlich auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken.
- Bei (internen) Arbeitstreffen von 5 Personen oder mehr gilt weiterhin eine Testpflicht, die auch über die ausgegeben „Selbsttests“ erfüllt werden kann. Dies gilt ebenfalls für interne Fortbildung, wie bspw. das Programm „Curare“ für die Volontär*innen des Fachbereiches.

3 Allgemeine Schutz- und Hygienevorgaben

3.1 Das Einhalten der AHA-L-Regeln ist Voraussetzung:

- Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern.
- Hygieneregeln in allen Einrichtungen beachten
- Für alle bezirklichen Einrichtungen (Innen- und Außenbereich) gilt: Das korrekte Tragen einer **FFP2-Maske** ist Pflicht für alle Beschäftigten, freie Mitarbeiter*innen und Besucher*innen ab 14 Jahre. Das Tragen einer medizinischen Maske ist Pflicht für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Die **FFP2-Maske** ist immer dann zu tragen, wenn nicht sichergestellt ist, dass der Mindestabstand von 1,50 Meter eingehalten werden kann, also bei der Nutzung der Gemeinflächen wie Flure, Toiletten, Teeküchen etc. Im Büro selbst muss der Mund- und Nasenschutz nicht getragen werden sofern Sicherheitsabstände eingehalten werden und die regelmäßige Durchlüftung der Räume (Luftreiniger in den Büros; spätestens alle 45 Minuten durchlüften) sichergestellt ist.
- Die Dienststelle stellt allen Beschäftigten, die in den Bürodienstgebäuden arbeiten, eine wirkungsvolle Mund- und Nasenbedeckung zur Verfügung. Weitere FFP-2-Masken werden über den internen Dienst bestellt und an die Fachbereiche verteilt. Die Einrichtungen selbst sind angehalten, die Masken und Schnelltest aus dem Rathaus Tiergarten nach vorheriger Anmeldung abzuholen.
- Besuchende müssen eine eigene FFP-2-Masken mitbringen.
- **Schnelltests:** Seit 1. April 2021 sind alle Berliner Bezirksamter verpflichtet, ihren Beschäftigten mindestens zwei Schnelltests pro Woche anzubieten. Das Bezirksamt weist darauf hin, dass ein negativer Schnelltest selbst bei richtiger Anwendung nur für einen kurzen Zeitraum feststellen kann, ob eine besonders hohe Virenlast und damit eine hohe Ansteckungsgefahr besteht. Auch bei einem negativen Schnelltest sind alle weiteren Schutzmaßnahmen unbedingt einzuhalten.
- **Die Schnelltest vom BA werden nur für Beschäftigte des BA zur Verfügung gestellt.** Freie Mitarbeiter*innen sowie Besucher*innen sind angehalten, einen

negativen Schnelltest sowie ein FFP2-Maske selbst zu organisieren und ggf. vorzuweisen (v.a. Kursleitungen, Mitwirkende bei Veranstaltungen).

- Für die persönliche Hygiene wird regelmäßiges Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern dringend empfohlen (werden in den Sanitärräumen bereitgestellt). Zudem wird die Nutzung von Desinfektionsmittel empfohlen.
- Bitte keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen (Ellbogen etc. nutzen).
- Kein Verzehr von Lebensmitteln in den Fluren und anderen Verkehrsbereichen

3.2 Nachweis der Besucher:innen-Kette (Anwesenheitsdokumentation)

- Zur Kontaktnachverfolgung müssen kulturelle Einrichtungen die Daten der Besucher*innen registrieren. Die Daten müssen folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und E-Mail-Adresse (sofern vorhanden), Telefonnummer, Anwesenheitszeit, Testnachweis (Bestätigung vor Ort / Bescheinigung) falls dies benötigt wird (genaue Regelungen dazu unter 5.1 bis 5.3)
- Die Daten sind für die Dauer von vier Wochen nach Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen auszuhändigen.
- Die o.g. Daten sind nach Ablauf von vier Wochen zu vernichten.

4 Gebäude- und Raumhygiene

- Besucher*innen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem an COVID-19 Erkrankten hatten oder selbst an einem Infekt der oberen Atemwege leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Darauf ist ebenfalls sichtbar im Eingangsbereich sowie im Internet hinzuweisen.
- In den Einrichtungen, insbesondere in den Sanitärräumen, sind Gelegenheiten zum Händewaschen, Seife und Einmalhandtücher sowie Desinfektionsmittel in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.
- Aushänge mit den Regeln zu Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette sind deutlich sichtbar anzubringen.
- Als Hygienemaßnahmen bei Audio-Guides, Bildschirmen, Hands-On, Touch-Screens etc. ist darauf zu achten, dass eine regelmäßige Reinigung und Desinfektion erfolgt.

Wegführung und Raumplanung:

- In allen Kulturstandorten werden Abstandsmarkierungen in Eingangs- und Wartebereichen, ggf. auch in Sanitärbereichen angebracht.
- Es werden Wegeleitsysteme mittels Pictogrammen und allgemeinverständlichen Hinweisschildern angebracht.
- Steht für das Verlassen der Gebäude ein alternativer Ausgang zur Verfügung, werden Ein- und Ausgang voneinander getrennt.
- Einbahnwegsysteme werden ausgeschildert.

Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen in allen Einrichtungen:

- Zutritt zu kleinen Räumen oder engen Verkehrsflächen immer nur einer Person gewähren. Dies gilt ausdrücklich auch für Sanitärräume.
- Aufenthalts-/Sozialräume werden geschlossen.
- Alle Räume mehrmals täglich gründlich lüften (Stoßlüftung/ Querlüftung; Luftreiniger einsetzen).
- Die Türen, wenn möglich permanent offenhalten.
- Über den ID und SE FM wurden die Reinigungspläne für die Unterhaltreinigung pandemiegerecht aktualisiert.
- Folgende Areale sind weiterhin besonders gründlich zu reinigen oder zu desinfizieren:
Sanitärräume, Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie Umgriffe der Türen, Tische, Stühle, Handläufe, Lichtschalter
- Tische, ggf. Stuhlarmlernen sowie Türklinken in den Unterrichtsräumen sind vor und/oder nach jedem Kurstermin zu reinigen.
- Sofern das nicht durch Reinigungskräfte erfolgen kann, stellt die Einrichtung die benötigten Reinigungs- /Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- Für Computertastaturen und -mäuse sowie andere von mehreren Personen genutzte Arbeitsmaterialien sind geeignete Reinigungs-/Desinfektionszyklen einzuführen.
- Nutzung von Fahrstühlen nur einzeln bzw. zu zweit (Rathaus Tiergarten) und vorwiegend für mobilitätseingeschränkte Personen

5 Angebote des Fachbereichs Kunst, Kultur und Geschichte

5.1 kommunale Galerien und Mitte Museum (inkl. Bibliothek und Archiv)

Folgende Ausstellungsorte sind für den Publikumsverkehr mit den entsprechenden Hygieneschutzmaßnahmen geöffnet:

- **Bärenzwinger Berlin**



- Galerie Nord | Kunstverein Tiergarten
 - galerie weisser elefant
 - Klosterruine Berlin
 - **Mitte Museum, einschließlich Archiv und Bibliothek im Mitte Museum**
 - **Geschichtslabor im Rathaus Tiergarten (2.OG):** Die Ausstellung ist in den Flurbereichen für die Besucher*innen des Rathauses zugänglich.
 - **Galerie Wedding (inkl. Movement Recherche Center)**
- a) Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher:innen.
- b) Eine Testpflicht für Besucher:innen besteht für den Besuch von Ausstellungen nicht. (siehe oben)
- c) **Personenobergrenze:** Es gilt folgender Richtwert für die maximal zulässige Anzahl von Besucher:innen je Ausstellungs-oder Betriebsfläche (Innen- und Außenräume): Bei Einrichtungen mit einer Ausstellungs-oder Betriebsfläche von bis zu 800 qm- gilt ein Richtwert von insgesamt **höchstens 1 Besucher*in pro 10qm.**
- d) Zur Kontaktnachverfolgung müssen kult. Einrichtungen Besucher*innen-Daten registrieren (siehe 3.2)
- e) Veranstaltungen wie Lesungen/Artist talks etc. sind unter den Maßnahmen für Kulturveranstaltungen (siehe 5.3) im Innen- und Außenraum möglich.
- f) Abweichend davon dürfen **Führungen in Gruppen bis zu 10 Teilnehmende** stattfinden.

Die Öffentlichkeit muss auf den zur Verfügung stehenden Kanälen (Pressemitteilung, Website, Aushänge vor Ort, Newsletter der Einrichtungen etc.) über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert. Das standortbezogene individuelle Hygienekonzept ist in der Einrichtung sichtbar auszuhängen.

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der geltenden Verordnung und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich.

5.2 Angebote der Jugendkunstschule, (museums) pädagogische Angebote und Educationprogramme:

Jugendkunstschulen sowie private Unterrichtseinrichtungen für künstlerischen oder musischen Unterricht dürfen in Präsenz stattfinden.

Für den Präsenzunterricht gelten folgende Regelungen:

- In Innenräumen von Jugendkunstschulen sowie in privaten Unterrichtseinrichtungen für künstl. Unterricht darf Einzelunterricht sowie Gruppenunterricht mit Gruppen von bis zu 20 Teilnehmenden in Präsenz stattfinden.
- Für pädagogische Angebote der MIK, des Mitte Museums und der Galerien im Freien gelten die Maßnahmen für Kulturveranstaltungen (siehe 5.3)
- Für Veranstaltungen mit Publikum im Innen- und Außenbereich gilt die Regelung für Kulturveranstaltungen (siehe 5.3)

Hygienemaßnahmen und Dokumentation:

- In geschlossenen Räumen ist eine FFP-2-Maske zu tragen. Sofern das Tragen einer Gesichtsmaske aus künstl. oder didaktischen Gründen nicht möglich ist, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Übertragung durch Tröpfcheninfektionen zu verhindern (z.B. Einsatz von mobilen Luftreinigern, Abstand, Lüftungsplan)
- Aufenthaltsräume sind zu schließen. Der Aufenthalt von Begleitpersonen (z.B. Eltern) ist auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen.
- Die Einrichtungen sind verpflichtet eine Anwesenheitsdokumentation zu erstellen.
- Die Einrichtungen sind verpflichtet, ein standortbezogenes Hygienekonzept zu erstellen (siehe 3. und 4).

Unterricht in Kooperation mit Schule/Kita

- In der Kooperation mit Berliner Schulen und Kitas gelten die o.g. Personenobergrenzen nicht, sofern die Kinder auch in der Schule / Kita einer einem Klassen-/Gruppenverband zugeordnet sind und die Kooperation Bestandteil des Unterrichts bzw. Tagesangebots ist.
- Der Unterricht in Räumlichkeiten der Berliner Schulen und anderer Einrichtungen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Einrichtungen und unter Berücksichtigung derer Hygienekonzepte grundsätzlich zulässig.

Testpflicht

- Alle Personen im Lehr- und Betreuungsbetrieb (z.B. Kursleitungen) haben zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nachzuweisen. Für Lehrkräfte, die an einem Tag einer Woche unterrichten, ist lediglich ein negativer Test Pflicht und muss nachgewiesen werden.

- Am Unterricht Teilnehmende (d.h. Schüler*innen und unverzichtbare Begleitpersonen) müssen je Unterrichtstag negativ getestet sein und dies nachweisen. Die Testpflicht entfällt für Teilnehmer*innen, die bereits im Rahmen des Schulbesuches getestet wurden und die Bescheinigung vorlegen. Die Testpflicht entfällt auch, sofern die Ausnahmen der Verordnung (geimpfte und genesene Personen) erfüllt werden.
- Die Testpflicht gilt auch für die Teilnahme an Angeboten im Freien.

Die Öffentlichkeit muss auf den zur Verfügung stehenden Kanälen (Pressemitteilung, Website, Aushänge vor Ort, Newsletter der Einrichtungen etc.) über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen informiert. Das standortbezogene individuelle Hygienekonzept ist in der Einrichtung sichtbar auszuhängen.

Die Einrichtungsleitung ist für die Einhaltung der geltenden Verordnung und des individuellen Hygienekonzepts verantwortlich.

5.3 Kulturveranstaltungen

Zusätzlich zu den o.g. aufgeführten Schutz- und Hygienevorgaben der Einrichtungen gelten für Kulturveranstaltungen folgende Regeln:

5.3.1 Veranstaltungen in Innenräumen - ohne Belüftung (max. 100 Teilnehmende)

- An Veranstaltungen in Innenräumen ohne maschinelle Lüftungsanlagen dürfen insgesamt **bis zu 100 Personen teilnehmen**.
- Besucher:innen ist ein fester Sitzplatz im Abstand von 1,50 m zum benachbarten Sitzplatz in jeder Richtung zuzuweisen (Sitz- und Raumnutzungsplan)
- Der Mindestabstand von 1,50 m darf nicht unterschritten werden.
- Eine FFP2-Maske ist Pflicht und muss auch am Platz getragen werden.
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden, vorzugsweise sind verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Veranstaltungen sollen inklusive möglicher Pausen nicht länger als 90 Minuten dauern, die Räume müssen regelmäßig intensiv gelüftet werden. Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten von Besucher*innen registrieren (siehe dazu 3.2)
- Die Einhaltung der Regeln ist durchgeschultes Personal vor Ort sicherzustellen.

Testpflicht in Innenräumen bei Veranstaltungen:



- Alle anwesenden Besucher:innen müssen negativ getestet (tagesaktueller Antigen-Schnelltest) bzw. geimpft oder genesen sein. Ein Nachweis ist vorzulegen.
- Es wird darüber hinaus dringend empfohlen alle Mitwirkenden tagesaktuell zu testen.

5.3.2 Veranstaltungen in Innenräumen - mit Belüftung (max. 500 Teilnehmende)

- Die maximale Personenanzahl in Innenräumen (100) kann überschritten werden, wenn die zentral beschafften mobilen Luftreiniger (HEPA Filter 14) in den Räumen eingesetzt werden und kontinuierlich in Betrieb sind. Die Einrichtungsleitungen müssen die korrekte Nutzung der Luftreiniger sicherstellen (Gebrauchshinweise beachten!).
- Die genauen Vorschriften für Belüftungen sowie zusätzliche Bedingungen für Veranstaltungen im Innenraum mit Belüftung gemäß des Hygienerahmenkonzeptes der Senatsverwaltung für Kultur und Europa sind einzuhalten (siehe III. b Kulturveranstaltungen)

5.3.3 Veranstaltungen im Freien

- An Veranstaltungen im Freien dürfen insgesamt bis zu 500 Personen teilnehmen, anwesenden Besucher:innen ist ein fester Sitzplatz zuzuweisen (präziser Sitz- und Raumnutzungsplan)
- Die Bewegungsrichtung beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte muss abstandsgerecht geregelt und die Laufwege sollen möglichst in jeweils eine Richtung geplant werden. Zu- und Ausgangsmöglichkeiten sind zu regeln sowie vorzugsweise verschiedene Ein- und Ausgänge zu öffnen.
- Zur Kontaktnachverfolgung müssen die Veranstalter Daten der Besucher*innen registrieren.
- **Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sicherzustellen. Es wird darüber hinaus dringend empfohlen alle Mitwirkenden tagesaktuell zu testen.**

Bis 250 Teilnehmende

- Teilnehmende müssen den Mindestabstand von 1,5 Metern in allen Bereichen sowie beim Betreten und Verlassen der Veranstaltungsstätte einhalten. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands gilt nicht für Ehe- oder Lebenspartner:innen, Angehörige des eigenen Haushalts und für Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht.
- Eine medizinische Maske ist Pflicht für alle Teilnehmenden an Veranstaltungen, sofern diese sich nicht an ihrem Platz aufhalten.
- Der Mindestabstand am Sitzplatz kann unterschritten werden (Schachbrett, 1 m) sofern zum Schutz vor Tröpfcheninfektionen und Aerosolen die Maske auch am Platz



getragen wird oder alle anwesenden Besucher:innen negativ getestet (tagesaktueller Antigen-Schnelltest), geimpft oder genesen sind).

251-500 Teilnehmende

- Identische Regeln wie bei Veranstaltungen im Freien bis 250 Teilnehmende, zusätzlich gilt:
- **Bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmenden müssen Besucher:innen in jedem Fall negativ getestet oder geimpft/ genesen sein.**

Anlage

Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa vom 04.06.2021

Im Auftrag

Dr. Ute Müller-Tischler

Fachbereichsleitung Kunst, Kultur und Geschichte